

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
im Gebiet der Gemeinde Pruchten**

Gegen diese Satzung bestehen seitens des Landrates des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.12.04 keine rechtlichen Bedenken. Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit den §§ 22 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. S. 531, ber. 631) sowie des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 08. August 1990 in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss-Nr.: 17- 02 / 2004 - 2009 der Gemeindevertretung am 15.11.2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Pruchten vom erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Aufstellen von Werbeanlagen**

- (2) Nach § 86 LBauO M-V wird das weitere Aufstellen von Werbeanlagen ermöglicht
- a) Werbeanlagen entlang des Radweges an folgenden ausgewiesenen Stellen mit einer Ansichtsfläche bis 0,5 qm und Werbeträger für Veranstaltungen
    - Ausfahrt Zeltplatzstraße
    - Ausfahrt Lindenstraße
    - Ausfahrt Im Tannen
    - Ausfahrt Bahnhofstraße
  - b) Sammelträger mit Ortsplan

Werbeanlagen an der Straßenbeleuchtung sind untersagt.

2. Die Anlage zu § 10 erhält folgende Fassung:

**Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen  
Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Pruchten**

Nutzungsart	Höhe der Gebühr in Euro	Mindestbetrag in Euro
1. Gebühren für Rohrleitungen und Erdkabel		
a) Querleitung bei Durchörterung der Straße	65,00	
b) Querleitung bei Aufbruch je lfd. m	26,00	
c) Längsleitung außerhalb der befestigten Fahrbahn je 100 lfd. m	61,00	15,00
d) Längsleitung innerhalb der befestigten Fahrbahn je lfd. m	5,00	26,00
e) Längsleitung im Gehweg je lfd. m	1,00	5,00

2. Freileitungen		
a) Querleitungen	20,00	
b) Längsleitungen je 100 lfd. m	80,00	

Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten.

3. Seilbahnen, Rohrbrücken	255,00	
4. Straßen, Wegeanschlüsse, Grundstückseinfahrten innerhalb der Ortslage	31,00	
5. a) Werbetafeln bis 0,15 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	55,00	26,00
b) Werbetafeln bis 0,25 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	105,00	50,00
c) Werbetafeln bis 0,35 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	155,00	80,00
d) Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen bis 0,5 qm Werbefläche und Jahr, bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	205,00	105,00
e) Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen je weitere 0,5 qm Werbefläche und Jahr, bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	55,00	30,00
6. Werbeaufsteller je Stück monatlich	5,00	
7. Verkauf von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße pro qm und Woche	2,00	5,00
8. Aufstellung von Wohn- und Bauwagen und anderen Baustelleneinrichtungen pro qm und Woche	1,00	5,00
9. Standgebühren für Verkaufswagen im Reisegewerbe pro Woche	5,00	
10. Aufstellen von Waren für Werbe- und Dekorationszwecke vor dem Geschäft pro qm und Woche	2,00	5,00
11. Saisongastronomie vor Gaststätten und Geschäften pro qm und Woche	1,00	5,00
12. Werbung		
a) Veranstaltungen pro qm täglich	1,00	25,00
b) Verteilung von Werbezetteln pro Verteiler täglich	3,00	6,00

13. Ambulante Verkaufsstände je Woche, Verkauf von		
a) geringwertigen Wirtschaftsgütern	5,00	
b) Blumen / Grabschmuck	10,00	
c) Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Haushaltswaren, Werkzeuge	15,00	
d) Textilien	15,00	
e) Lebensmittel, Imbiss, Getränke	10,00	
14. Zirkus, Rummel, Zeltfeste u.ä. je angefangenen Tag	15,00	30,00
15. Sondernutzungen für Aufgrabungen		
a) Repräsentationsanlagen pro qm und Tag	2,00	6,00
b) allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	1,00	5,00
16. Sondernutzungen für Ablagerung von Bauschutt, Material und Geräten		
a) Repräsentationsanlagen pro qm und Tag	3,00	10,00
b) allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	2,00	5,00
c) Bau- bzw. Rekonstruktion von Wohnhäusern in Eigenleistung		
- 1. Jahr bis 20 qm monatlich	60,00	
- 2. Jahr bis 12 qm monatlich	105,00	
- 3. Jahr pro qm und Tag	2,00	10,00
17. Verwaltungsgebühren		
a) Begutachtung von Anträgen, Verlängerungen, Umschreibungen	15,00	
b) nachträgliche Beantragung einer Sondernutzung wird mit 200 % der festgelegten Gebühren berechnet		
c) Verwaltungshandlungen für die Bevölkerung	10,00	
18. Sondernutzung von Straßen mit Einschränkungen des Verkehrs		
Aufstellen von Fahrradständern jährlich	20,00	

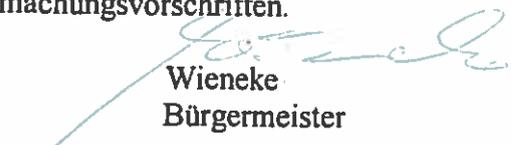
**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) Nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Pruchten, 10.01.05



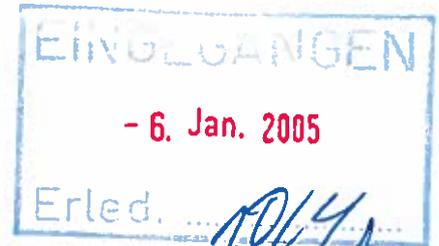
  
**Wieneke**  
 Bürgermeister

Abgeschlossen am:	17.01.05	<i>PK</i>
Abgeschlossen am:	26.01.05	<i>PK</i>
Abgeschlossen am:	18.09.02.05	<i>PK</i>

*Justiz. PK*

# Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen



Gemeinde Pruchten  
Der Bürgermeister über  
Amt Barth-Land  
Der Amtsvorsteher  
Hölzern-Kreuz Weg 11  
18356 Barth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 13.11.1 Mein Zeichen, meine Nachricht vom 13.11.1

☎  
59 146

Name  
Herr Sternitzke

Datum  
30. Dezember 2004

## Anzeige einer Satzung

Durch die **Gemeinde Pruchten**

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Pruchten**



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:  
*keine Beanstandung!*

Im Auftrag

*Sternitzke*  
Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern  
Bahnhofstraße 12/13  
18507 Grimmen  
Telefon: 038326 / 59 (0)  
Telefax: 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern  
Außenstelle Ribnitz-Damgarten  
Damgartener Chaussee 40  
18311 Ribnitz-Damgarten  
Telefon: 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten:  
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr  
13.00-18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr  
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Vorpommern  
Konto: 29000005  
BLZ: 13051022